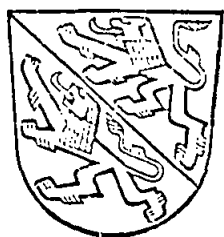


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 8. Juli 1970

Nr. 1525

Ergänzung des Baureglements der Gemeinde Egnach

1. Mit Schreiben vom 14. Januar 1969 ersuchte der Gemeinderat von Egnach um Genehmigung einer Ergänzung seines vom Regierungsrat am 2. November 1967 genehmigten Baureglements. Der zu genehmigende neue Artikel 25, Bauten im Bereiche des Seeufers, lautet: "Entlang des Seeufers dürfen Bauten nicht näher als bis an die im Plan für das Seeufer enthaltene Baulinie an den See gestellt werden. Es gelten im übrigen die Vorschriften der entsprechenden Bauzone respektive des übrigen Gemeindegebietes. Das im Eigentum Privater stehende Land zwischen Baulinie und bestehender natürlicher oder gesicherter Seeuferlinie darf für die Ausnützungsbeurteilung herangezogen werden. Ebenso darf im Falle einer Aufschüttung bis zur Auffüllungslinie das ganze Land zwischen Baulinie und Auffüllungslinie genutzt werden.

Für Bauten hinter oder an der Baulinie ausserhalb des Hochwasserprofils ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für Bauten, bauliche Anlagen und Vorkehrungen anderer Art, die unter die §§ 2 und 7 des Gewässerkorrektionsgesetzes vom 21. Mai 1895 (Gebiet im Hochwasserprofil) oder Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (geschützte Seeufervegetation) fallen, bedürfen der rechtsgültigen Bewilligung durch den Regierungsrat. Ebenso vorbehalten bleiben dem Regierungsrat Baubewilligungen auf öffentlichem Seegebiet, (Reichsgebiet)".

Ferner wird im Artikel 17 lediglich in Anpassung an Artikel 25 das Wort "Seeuferzone SU" durch "Bauten im Bereiche des Seeufers" ersetzt, während Artikel 11, Plan für das Seeufer, in der ursprünglich von der Gemeinde beschlossenen Fassung beibehalten werden soll.

Gegen die von der Gemeinde beschlossene Reglementsänderung wurde beim Regierungsrat keine Beschwerde eingereicht.

2. Bei der Genehmigung des Baureglements und Zonenplans der Gemeinde Egnach verweigerte der Regierungsrat den Artikeln 11 (Plan für das Seeufer) und 25 (Seeuferzone) die Genehmigung; ferner wurde im Artikel 17 (Zoneneinteilung) das Wort Seeuferzone gestrichen. Im Zonenplan wurde die Seeuferzone nicht genehmigt.

Massgebend hiefür war vor allem die Tatsache, dass der Zonenplan eine sogenannte Auffüllungslinie - Grenze der möglichen Auffüllungen - enthielt, in deren Bereich sich schützenswerte Ufervegetation befand. Ein öffentliches Interesse an der Beseitigung dieser Vegetation besteht nicht, so dass der Gemeinde-Erlass im Gegensatz zum Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz stand. Die Gemeinde wurde angewiesen, für das Seeufer einen neuen Gestaltungsplan auszuarbeiten, der Auffüllungen nur dort erlaubt, wo keine Ufervegetation beseitigt werden muss oder wo ein öffentliches Interesse an der Beseitigung besteht. Bei den weiteren Besprechungen wurde auch vereinbart, eine Baulinie am See zu schaffen, um die Abstände neuer Bauten vom Seeufer im gesamten Gemeindegebiet klar zu regeln.

3. Ursprünglich war beabsichtigt, die neue Baureglementsbestimmung gleichzeitig mit dem neuen Plan für das Seeufer - enthaltend "Auffüllungslinie" und Baulinie am See - gleichzeitig zu beschliessen und genehmigen zu lassen. Das liess sich nicht durchführen, weil einerseits der neue Artikel im Baureglement verhältnismässig rasch bereinigt und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden konnte, anderseits der neue Plan für das Seeufer in Zusammenarbeit von Gemeinde, Planern, Organen des Naturschutzes und den interessierten kantonalen Stellen vorerst erarbeitet und öffentlich aufgelegt werden musste, wobei vor allem gegen die "Auffüllungslinie" einige Ein-

sprachen eingingen, deren Bereinigung heute noch nicht abgeschlossen ist. Es ist deshalb gerechtfertigt wenigstens die vor anderthalb Jahren beschlossene Reglementsänderung zu genehmigen.

4. Sachlich ist gegen die ergänzende Bestimmung des Baureglements nichts einzuwenden. Sie regelt eindeutig die Stellung der Bauten zur Baulinie am See und legt fest, wie die Ausnützung zu berechnen ist. Ebenso wird klar festgelegt, wo die Gemeinde und wo der Regierungsrat für Baubewilligungen zuständig ist. Die Ergänzung kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Das Baureglement der Gemeinde Egnach wird durch einen neuen Artikel 25, "Bauten im Bereiche des Seeufers", mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Entlang des Seeufers dürfen Bauten nicht näher als bis an die im Plan für das Seeufer enthaltene Baulinie an den See gestellt werden. Es gelten im übrigen die Vorschriften der entsprechenden Bauzone respektive des übrigen Gemeindegebietes.

Das im Eigentum Privater stehende Land zwischen Baulinie und bestehender natürlicher oder gesicherter Seeuferlinie darf für die Ausnützungsberechnung herangezogen werden. Ebenso darf im Falle einer Aufschüttung bis zur Auffüllungslinie das ganze Land zwischen Baulinie und Auffüllungslinie genutzt werden.

Für Bauten hinter oder an der Baulinie ausserhalb des Hochwasserprofils ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für Bauten, bauliche Anlagen und Vorkehrungen anderer Art, die unter die §§ 2 und 7 des Gewässerkorrektionsgesetzes vom 21. Mai 1895 (Gebiet im Hochwasserprofil) oder Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (geschützte Seeufervegetation) fallen, bedürfen der rechtsgültigen Bewilligung durch den Regierungsrat. Ebenso vorbehalten bleiben dem Regierungsrat Baubewilligungen auf öffentlichem Seegebiet (Reichsgebiet).

2. In Artikel 17 wird in Anpassung an Artikel 25 das Wort "Seeuferzone SU" durch "Bauten im Bereiche des Seeufers" ersetzt, während Artikel 11 in der ursprünglichen Fassung bestehen bleibt.
3. Mitteilung an: - Gemeinderat Egnach, 9322 Egnach
unter Beilage einer Botschaft der
Reglementsänderung mit Genehmigungs-
vermerk
- Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Wasserwirtschaftsamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage einer Botschaft der
Reglementsänderung mit Genehmigungs-
vermerk und der Akten



Für richtigen auszug
Der Staatsschreiber:
i. V. Der Adjunkt:

18/11/82
W. Weber